

währung von Wohnungsgeldzuschüssen in der Fassung, in der es vom 1. Januar 1913 ab — vorbehältlich der Übergangsbestimmungen in Artikel III des vorbezeichneten Gesetzes vom 1. Juli 1912 — gilt, nachstehend bekannt gemacht.

Dresden, am 2. Juli 1912.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Weidauer.

Anmerkung.

Die Übergangsbestimmungen in Artikel III des Gesetzes zur Abänderung der Gesetze vom 16. Juli 1902 und 20. Dezember 1907 über die Wohnungsgeldzuschüsse vom 1. Juli 1912 (G. = u. B. = Bl. S. 409) lauten:

Beamte, die in solchen Orten stationiert sind, welche bisher der zweiten Ortsklasse zugeteilt waren, künftig aber zur dritten Ortsklasse gehören, erhalten, so lange sie daselbst ihren Dienstort haben, den Wohnungsgeldzuschuß nach dem Betrage der zweiten Ortsklasse.

Artikel II (d. i. nachstehend § 8) findet keine Anwendung auf Beamte, die sich am 1. Januar 1913 in Ruhestand oder Wartegeld befinden, sowie auf die Hinterlassenen solcher Beamten oder von Beamten, die vor dem 1. Januar 1913 gestorben sind.

Scheidet ein Beamter im Jahre 1913 aus dem Dienste, so ist bei Bemessung seiner Pension der Wohnungsgeldzuschuß auf Grund der Vorschrift in Artikel II (d. i. nachstehend § 8) auch dann dem Dienst Einkommen hinzuzurechnen, wenn er noch nicht ein Jahr bezogen worden ist. Dies gilt jedoch nicht insoweit der Wohnungsgeldzuschuß nach dem 1. Januar 1913 eine Erhöhung erfährt.

Gesetz über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen.

§ 1. Die Staatsdiener, ingleichen die Geistlichen, die Lehrer, die Professoren und die dauernd angestellten Beamten und Bediensteten der Universität erhalten, wenn sie ihren Stationsort in Deutschland haben, eine Besoldung auf Grund des Staatshaushalts-Etats beziehen und durch die ihnen übertragenen Geschäfte nicht bloß nebenbei (vergl. § 2 Ziffer 5 des Gesetzes vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend — G. = u. B. = Bl. S. 169 —) in Anspruch genommen werden, einen Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des diesem Gesetz unter A beigefügten Tarifs.

§ 2. Welche der in § 1 bezeichneten empfangsberechtigten Personen — Beamten im Sinne dieses Gesetzes — jeder der Beamtenklassen 1 bis 6 des Tarifs beizuzählen sind, wird durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt.

Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ist der mit der Dienststelle verbundene Rang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte Rang maßgebend.